

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tarifstunden
- § 3 Beförderungsentgelt
- § 4 Grundgebühr und Kilometerpreis
- § 5 Fahrweg
- § 6 Wartezeit
- § 7 Zuschläge
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers
- § 10 Einrichtung der Beförderungsentgelte
- § 11 Mitführen des Tarifs
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 - PBefG - (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93 Nr. 32 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10 Nr. 94), und des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf GVBl. I Nr. 19 S. 286) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23]), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt bei der Beförderung von Personen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxis hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (3) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Prignitz.
- (4) Fahrten nach Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen nicht dieser Verordnung.
- (5) Fahrten, die aus dem Pflichtfahrgebiet hinausführen, sind vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1	Anfahrt*/Rundfahrt** im Pflichtfahrgebiet
Tarifstufe 2	Fahrten im Pflichtfahrgebiet
Tarifstufe 3	Nachttarif 22.00 - 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
- (2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- (3) Der Fortschaltbetrag*** wird auf 0,05 Euro festgelegt.

* Anfahrt Die Fahrt des Taxifahrers zum Fahrgast.

** Rundfahrt Anfahrt zu einem Ziel und Rückfahrt zum Ausgangsort.

*** Fortschaltbetrag Gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr (Mindestfahrpreis), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die Anzahl der Fahrgäste bleibt bei Fahrzeugen mit 5 Plätzen (einschl. Fahrer) unberücksichtigt.
- (3) Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.

§ 4 Grundgebühr und Kilometerpreis

- (1) Die Grundgebühr beträgt 3,30 Euro.
- (2) Der Kilometerpreis beträgt:
 - In Tarifstufe 1 1,25 Euro je Kilometer
 - In Tarifstufe 2 1,80 Euro je Kilometer
 - ab dem 5. km 1,60 Euro je Kilometer
 - In Tarifstufe 3 2,00 Euro je Kilometer
 - ab dem 5. km 1,80 Euro je Kilometer

§ 5 Fahrweg

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (2) Zum Fahrtziel hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

§ 6 Wartezeit

- (1) Wartezeiten sind mit 22,00 Euro pro Stunde, das heißt 0,37 Euro pro Minute zu berechnen.
- (2) Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte, die während der Inanspruchnahme des Taxis entstehen, sind für jede Minute 0,37 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.

§ 7 Zuschläge

- (1) Es gelten folgende Zuschläge:
 - 0,50 Euro für Gepäck je angefangene 25 kg (Beförderung im Kofferraum)
 - 0,50 Euro je Tier/Transportbehältnis
- (2) Bei Einsatz von Großraumtaxen (Fahrzeuge bis 9 Sitzplätzen einschl. Fahrer) ab 5 Personen 6,00 Euro.
- (3) Die Zuschlagsgebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 8 Sondereinbarungen

- (1) Fahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen, Sozialämtern oder dem Schulamt, bestehen. Diese Verträge sind gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG gegenüber der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Werden Taxis im Linienverkehr der ARGE prignitzbus eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung

§ 9 Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Ist der Fahrpreisanzeiger defekt, so ist für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 4 dieser Verordnung
 - In Tarifstufe 1 1,25 Euro je Kilometer
 - In Tarifstufe 2 1,80 Euro je Kilometer
 - ab dem 5. km 1,60 Euro je Kilometer
 - In Tarifstufe 3 2,00 Euro je Kilometer
 - ab dem 5. km 1,80 Euro je Kilometerzu erheben.

- (2) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als 5 Minuten, so sind für jede volle Minute 0,37 Euro zu erheben.
- (3) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 10 Entrichtung der Beförderungsentgelte

- (1) Beförderungsentgelte dürfen grundsätzlich erst nach der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (3) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gelten auch für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 11 Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist vollständig in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast Einsicht zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Perleberg, den 13.12.2018

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz